



DEUTSCHER  
JOURNALISTEN-VERBAND

GEWERKSCHAFT  
DER JOURNALISTINNEN  
UND JOURNALISTEN

Mündliche Anhörung  
des Innen- und Rechtsausschusses  
am 4. Oktober 2006  
zum Gesetzentwurf zum Staatsvertrag über das Medienrecht in  
Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte ich mich bedanken, dass wir heute die Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten

Ich möchte mich im Wesentlichen auf die Ihnen vorliegende schriftliche Stellungnahme des DJV vom 01. März dieses Jahres beziehen. Gegenüber dem Entwurf des Staatsvertrages haben sich im jetzt vorliegenden Gesetzentwurf nur wenige Änderungen gefunden, so dass wir unsere ursprünglich vorgebrachte Kritik dem Grunde nach aufrechterhalten können.

Vor allem werden nach unserer Auffassung schleswig-holsteinische Belange nicht ausreichend berücksichtigt. Dies gilt sowohl für den Sitz der neuen Medienanstalt als auch für die Filmförderung. Ob damit eine Stärkung auch des Medienstandortes Schleswig-Holstein erreicht werden kann, erscheint zumindest fraglich. Wir stimmen der ULR zu, die die neue Medienanstalt zu einer „Rumpfanstalt, die hauptsächlich Lizenzen verwaltet“, degradiert sieht. Insgesamt teilen wir die von der ULR vorgetragenen Bedenken.

Herausgreifen möchte ich folgende Punkte, die aus Sicht des DJV-Landesverbandes Schleswig-Holstein besondere Beachtung verdienen:

**1. Zu § 3 Abs. 2 – Programmaufgabe -**

Diese Vorschrift sieht vor, dass die Rundfunkveranstalter bei der Programmgestaltung, Programmübernahme und Programmlieferung zusammenarbeiten und dabei auch unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen eingehen können. Ein Rundfunkveranstalter kann sich z.B. Nachrichten ganz oder teilweise zuliefern lassen und diese ggf. unverändert in sein Programm übernehmen. Diese Regelung wirft nach unserer Meinung verfassungsrechtliche Fragen auf. Wenn der einzelne Veranstalter des privaten Rundfunks nicht mehr gehalten ist, durch sein Programm – wenn auch unter geringen Anforderungen – den publizistischen Wettbewerb aufzunehmen, weil er in beliebiger Form publizistische Inhalte von Dritten übernehmen oder sich zuliefern lassen kann, steht die Zuverlässigkeit privaten Rundfunks insgesamt in Frage (BVerfGE 74, 297, 333 ff).

Auch wenn privaten Veranstaltern nur ein Grundstandard gleichgewichtiger Vielfalt im Hinblick auf die laufende Kontrolle des Programms aufzuerlegen ist, gilt dies nicht für die Zulassung privater Veranstalter (BVerfGE 73, 118, 159 f;

BVerfGE NJW 1991, 899, 905). Die Lockerung der Anforderungen, die im Dienst der individuellen und öffentlichen Meinungsbildung auch an den privaten Rundfunk zu stellen sind, ist nur in engen Grenzen hinnehmbar, damit das Normziel des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG nicht verfehlt wird (BVerfG NJW 1991, 899, 905). Diese Grenzen sind nach unserer Auffassung mit § 3 Abs. 2 des Gesetzentwurfs überschritten, weil durch die Beliebigkeit der Programmgestaltung der Programmübernahme sowie der Programmlieferung keine Anforderungen im Hinblick auf das Normziel des Grundgesetzes formuliert werden. „Die Meinungsvielfalt ist ein sachgerechtes Auswahlkriterium im Sinne der Verfassungsrechtsprechung. Die Rundfunkfreiheit dient der freien und umfassenden Meinungsbildung. Diese kann nur gelingen, wenn der Rundfunk als eine der wichtigsten Informationsquellen und als wesentlicher meinungsbildender Faktor die Pluralität der Meinungen in möglichst Breite und Vollständigkeit berücksichtigt. Macht der Gesetzgeber die Auswahl zwischen mehreren Bewerbern um eine Lizenz von dem Grad der Meinungsvielfalt abhängig, den ihr Programm erwarten lässt, so unterstützt er damit die Annäherung an das Normziel gleichgewichtiger Vielfalt auch im privaten Rundfunk“ (Zitat BVerfG NJW 1991, 899, 905). (Beispiel: Zulassung Audio News Network)

## **2. Zu § 16 Abs. 2 - Werbung, Teleshopping, Sponsering -**

Wir möchten an dieser Stelle nochmals dafür plädieren, den Hinweis auf § 44 Abs. 5 des RfStV zu streichen. Diese Regelung dient mit dem Grundsatz der Trennung von Programm und Werbung der Klarheit und Wahrheit der Berichterstattung und der Vermeidung irreführender Werbung. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen wird dieser Grundsatz im vorliegenden Entwurf aufgegeben.

## **3. Zu § 17 – Zulassung -**

Zu unserem Bedauern ist im vorliegenden Entwurf der bisher nach dem Landesrundfunkgesetz (§ 16 Abs. 2) geltende Grundsatz aufgegeben worden, dass Antragsteller die wirtschaftliche und organisatorische Gewähr dafür bieten müssen, dass sie das Programm nach anerkannten journalistischen Grundsätzen gestalten und verbreiten können. Wenn man sich die Entwicklung hier und auch in Hamburg anschaut – wir haben seit Jahren darauf hingewiesen – ist dieses Prinzip nicht immer gewährleistet. Die Veranstalter gehen zunehmend dazu über, journalistische Tätigkeiten von Volontären oder Praktikanten ausüben zu lassen. Dies hat zum einen Einfluss auf die Qualität der Programme und verschafft einzelnen Veranstaltern aber auch Wettbewerbsvorteile gegenüber Konkurrenten, die gut ausgebildete Journalisten beschäftigen.

Es ist daher wünschenswert, dass die Veranstalter verpflichtet werden, für ein ausgewogenes Verhältnis von Redakteuren einerseits und Volontären und Praktikanten andererseits zu sorgen, damit eine ordnungsgemäße Ausbildung und Berichterstattung gewährleistet ist.

Ich möchte dazu nochmals auf das bereits zitierte Urteil des BVerfG verweisen, nach dem der Gesetzgeber durchaus derartige Anforderungen festlegen darf, um die Meinungsvielfalt zu sichern.

4. **Zu § 19 - Sicherung der Meinungsvielfalt -**

Diese Vorschrift soll die Sicherung der Meinungsvielfalt regeln. Nach unserer Auffassung sollte dringend eine Regelung zur Schaffung von Redaktionsstatuten zur Sicherung der inneren Rundfunkfreiheit aufgenommen werden. Die Durchsetzung der inneren Rundfunkfreiheit bedeutet einen weiteren Schritt zur Vielfaltsicherung in unserer Gesellschaft und wirkt den zunehmenden Konzentrationsprozessen entgegen. Redaktionsstatute sind geeignet, einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der Meinungsvielfalt bei privaten Hörfunk- und Fernsehveranstaltern zu leisten. Insbesondere gilt dies im Hinblick auf die gegenüber dem ursprünglichen Entwurf erneut erweiterten und neu gestalteten Beteiligungsmöglichkeiten an privaten Hörfunk- und Fernsehveranstaltern. An dieser Stelle ist nach wie vor ungeklärt, wie die Zuordnung als „Antragsteller“ erfolgt. Es stellt sich daher die Frage, ob die in Schleswig-Holstein erscheinenden Tageszeitungen LN und KN jeweils unabhängige Antragsteller sind oder über die Springer-Beteiligungen Springer zuzurechnen sind. Dies ist nicht gleichbedeutend mit programmlicher Vielfalt, da im Hinblick auf die Konkurrenzsituation sich die Programme immer mehr annähern. Daraus folgt zunehmende Meinungsmacht und Medienkonzentration. Durch die Errichtung von Redaktionsstatuten können, jeweils auf einen Veranstalter bezogen, Vorkehrungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt geschaffen werden. Zudem wird durch Statute gewährleistet, dass die Programme nach anerkannten journalistischen Grundsätzen erstellt werden.

Meine Damen und Herren, ich danke Ihnen für Ihre Geduld.